

37. Jahrgang	Ausgegeben in Bornheim am	06.04.2006	Nr. 11
--------------	---------------------------	------------	--------

**Inhaltsangabe**

- 29. Bekanntmachung über die Verwendung des Reinerlöses der Jagdnutzung durch die Jagdgenossenschaft Bornheim S. 97
- 30. Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes S. 98
- 31. Bekanntmachung über betriebsfertige Abwasseranlagen des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim S. 99
- 32. Bekanntmachung betr. Bebauungsplan Bo 11 in der Ortschaft Bornheim / 2. Änderung; Öffentliche Auslegung S. 100
- 33. Bekanntmachung betr. Auskunft des Bürgermeisters der Stadt Bornheim nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz S.102

**Notieren Sie sich jetzt schon wichtige Termine:**

**29. April 2006: Eröffnung der Spargelsaison 2006, Peter-Fryns-Platz**

**11. Juni 2006: Stadtfest zum Jubiläum „25 Jahre Stadt Bornheim“**

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der VR-Bank Rhein-Erft eG in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter [www.bornheim.de](http://www.bornheim.de) abgerufen werden.

29. Verwendung des Reinerlöses der Jagdnutzung durch die Jagdgenossenschaft Bornheim

**Jagdgenossenschaft**  
für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Bornheim  
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Jagdgenossenschaft Mühlenfeld 6 53332 Bornheim

**Geschäftsstelle:**

Mühlenfeld 6  
53332 Bornheim, den 26.3.2006

Tel.: 02227/5223  
0172/2451832

Jagdvorsteher: Hans-Heinrich Marx  
Geschäftsführer: Herbert Gatz

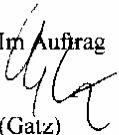
Bankverbindung:  
Kreissparkasse Siegburg  
BLZ: 386 500 00  
Konto-Nr.: 57400251

**Bekanntmachung**

In der Versammlung der Jagdgenossenschaft Bornheim am 1.4.1976 wurde beschlossen, den Reinertrag der Jagdnutzung aus den Jagdjahren 1975 und folgende nicht an die einzelnen Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundfläche auszuzahlen, sondern bis zu einem gegenteiligen Beschluss für gemeinsame Zwecke in den einzelnen Ortschaften zu verwenden.

Dieser Beschluss wird hiermit auf Grund des § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes hinsichtlich der einkommenden Jagdpacht für das Jagdjahr 2006/2007 bekannt gemacht.

Im Auftrag



(Gatz)

Geschäftsführer

30. Für die Veröffentlichung im Amtsblatt:

**Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes**

**Bekanntmachung**

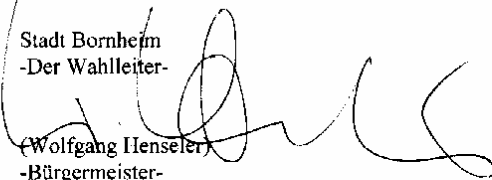
Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW S.454 berichtigt 1998 S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV NRW S. 766), gebe ich folgendes bekannt:

1. Das Ratsmitglied Heinrich-Peter Kreuels - CDU - hat zum 31.03.2006 sein Mandat im Rat der Stadt Bornheim niedergelegt.
2. Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz ist der freigewordene Sitz nach der Reserveliste der CDU zu besetzen. Herr Uwe Kuhnert, Eupener Str.13, Sechtem, 53332 Bornheim rückt als Nachfolger in den Rat der Stadt Bornheim ein.
3. **Rechtsmittelbelehrung**  
Gegen die Gültigkeit der Feststellung des Nachfolgers kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz jede(r) Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben und die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben.

Der Einspruch ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung beim Wahlleiter im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bornheim, den  
Stadt Bornheim  
-Der Wahlleiter-

(Wolfgang Henseler)  
-Bürgermeister-



31. **Betriebsfertige Abwasseranlagen des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim**

**BEKANNTMACHUNG**

In den nachstehend aufgeführten Straßen ist die öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt worden:

Ortschaft	Straße	Entwässerungssystem	betriebsfertig seit
Bornheim	Hebbelstraße (von Flurstück 563 bis Flurstück 731 Entwässerung für Hebbelstraße 13,15 und 17)	Mischsystem	05.10.2005
Kardorf	Eichenweg (von Lindenstraße 2 bis Eichenweg 3 Entwässerung für Eichenweg 3)	Schmutzwasserdruckleitung	05.10.2005
Roisdorf/Hersel	Allerstraße (Entwässerung des B-Plangebietes Ro 18)	Mischwasser-sammler	22.09.2005
Roisdorf	Rosental (von Flurstück 132 bis Flurstück 133 Entwässerung für Rosental 20)	Mischsystem	05.10.2005

Nach § 8 Abs. 1 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- vom 30.12.2005 in der zur Zeit geltenden Fassung ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser anfällt.

Gemäß § 8 Abs. 9 der Entwässerungssatzung sind die bebauten Grundstücke binnen drei Monaten anzuschließen. Die Grundstückskläreinrichtungen sind aufzuheben.

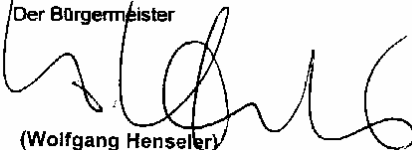
Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses bedarf der Genehmigung der Stadt bzw. des Abwasserwerkes. Die Betriebsleitung bittet die Eigentümer der bebauten Grundstücke, die Herstellung eines Kanalanschlusses unmittelbar bei der Betriebsführerin des Abwasserwerkes, der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG, Münsterstraße 9, 53881 Euskirchen, ☎ (02251) 708-132 oder -224, schriftlich zu beantragen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bornheim, den 29. März 2006  
Stadt Bornheim  
Der Bürgermeister



(Wolfgang Henseler)

32. Bebauungsplan Bo 11 in der Ortschaft Bornheim /2. Änderung  
Öffentliche Auslegung

Bekanntmachung

Aufgrund § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 S. 137) in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bornheim am 04.04.2006 beschlossen, den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Bo 11 in der Ortschaft Bornheim öffentlich auszulegen.

Die 2. Änderung umfasst den inneren Bereich zwischen Königstraße, Heinestraße und Burgstraße.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll nicht durchgeführt werden.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Bo 11 in der Ortschaft Bornheim mit Begründung erfolgt in der Zeit

**vom 24.04.2006 bis 23.05.2006 einschließlich**

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, -Stadtentwicklung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

Montags bis freitags	8.00 - 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 - 16.00 Uhr und
donnerstags	14.00 - 17.30 Uhr.

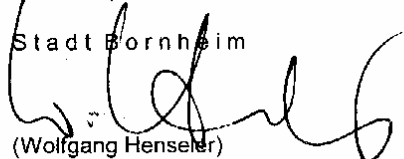
Zusätzlich können die Planunterlagen im Internet unter [www.stadtverwaltung-bornheim.de](http://www.stadtverwaltung-bornheim.de) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Über die fristgemäß eingegangenen Anregungen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

Auf die beiliegende Übersichtsskizze, die den Änderungsbereich grob darstellt, wird hingewiesen.

Bornheim, den 05.04.2006

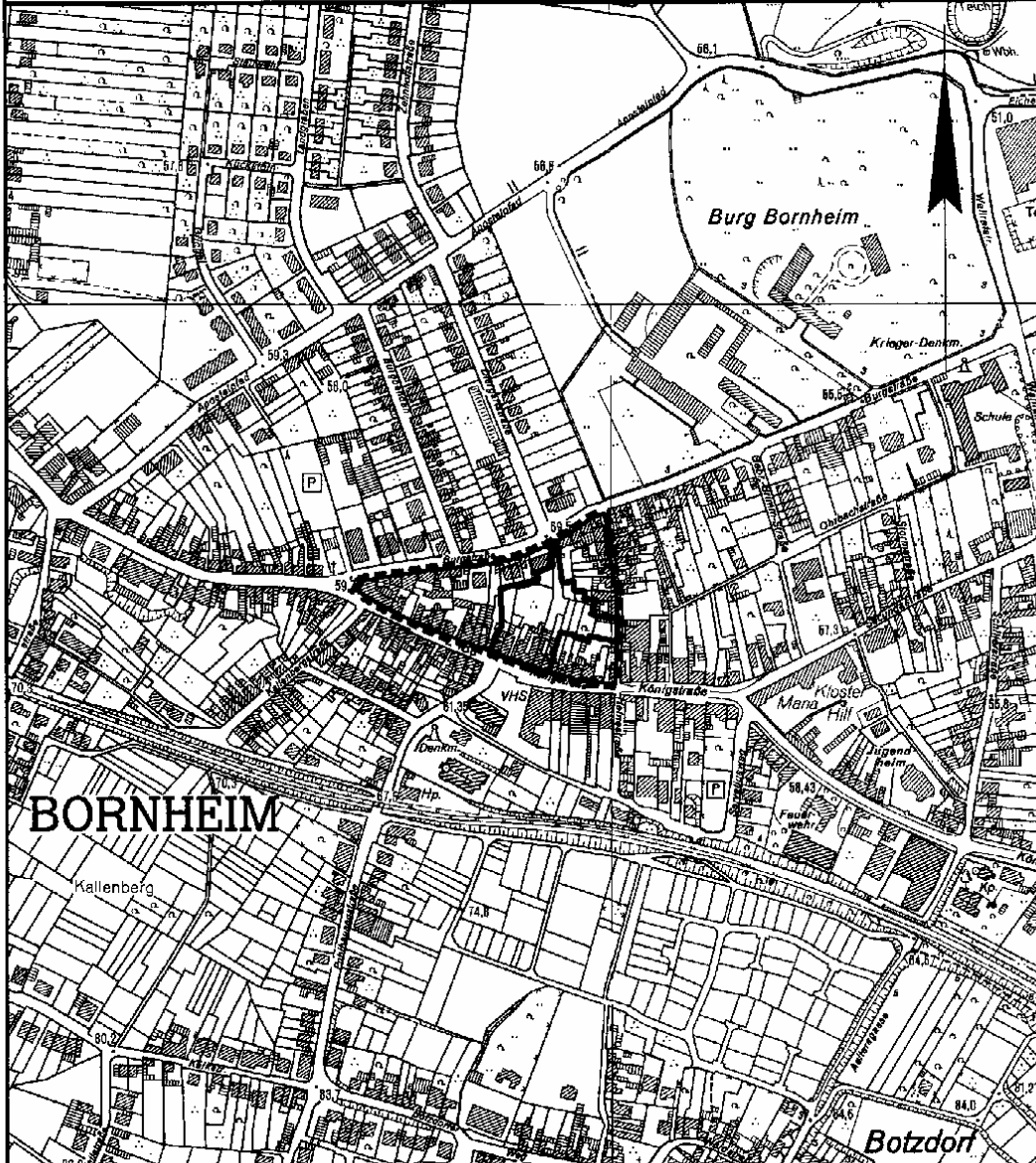
Stadt Bornheim

  
(Wolfgang Henseler)  
Bürgermeister



Übersichtskarte zum  
Bebauungsplan Bo 11, 2. Änderung  
in der Ortschaft Bornheim

Stand: November 2005



Deutsche Grundkarte  
Maßstab 1:5000

----- Grenze des Bo 11  
———— Grenze der 2. Änderung

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Siegburg vom 28.11.2001, Nr. 200124

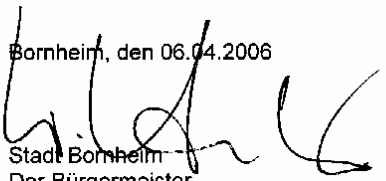
33.

**Bekanntmachung**

**Auskunft des Bürgermeisters der Stadt Bornheim nach § 17  
Korruptionsbekämpfungsgesetz**

Die bereits mit Schreiben vom 15.08.2005 gegenüber dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises erteilte Auskunft des Bürgermeisters der Stadt Bornheim nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz wird auf den Internet-Seiten der Stadt Bornheim unter >Rathaus >Korruptionsbekämpfung veröffentlicht.

Bornheim, den 06.04.2006

  
Stadt Bornheim  
Der Bürgermeister